

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)
zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname:

Vorname:

Bei einer juristischen Person
Deren Bezeichnung:

Anschrift:
Postleitzahl/Ort:

Straße/Hausnummer:
(einschließlich Adressierungszusätze)

Angaben zum Eigentümer der Wohnung

(nur ausfüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG) oder vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname:

Vorname

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung

Anschrift:
Postleitzahl/Ort

Straße/Hausnummer
(einschließlich Adressierungszusätze)

Gegebenenfalls weitere Eigentümer:

Familienname:

Vorname

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung

Anschrift:
Postleitzahl/Ort

Straße/Hausnummer
(einschließlich Adressierungszusätze)

Einzug / Datum des Einzugs: _____

Auszug / Datum des Auszugs: _____

Anschrift der Wohnung

in die eingezogen

aus der ausgezogen wird.

Postleitzahl/Ort:

Straße/Hausnummer

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer:

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Selbstbezug durch Eigentümer

Familiename:

Vorname:

Familiename:

Vorname:

Familiename:

Vorname:

Familiename:

Vorname:

Familiename:

Vorname:

Familiename:

Vorname:

Familiename:

Vorname:

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familiename:

Vorname

bei einer juristischen Person

deren Bezeichnung

Anschrift:

Postleitzahl/Ort

Straße/Hausnummer

(einschließlich Adressierungszusätze)

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.